

2. Örtliche Bauvorschriften gemäß Landesbauordnung von Baden -Württemberg (§ 74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1.1 Dachgestaltung

Zulässig sind nur Dächer mit max. 35° Neigung.

Als Dacheindeckung auf geneigten Dächern sind auf Flächen ohne Dachbegrünung Materialien in den Farben naturrot bis dunkelbraun oder in der Farbe anthrazit zu verwenden.

Dachaufbauten (Gauben, Dachvorsprünge) und Zwerchgiebel sind als deutlich untergeordnete Bauteile in die Dachlandschaft einzufügen.

Einzelne Dachaufbauten dürfen eine Breite von 3 m (außen gemessen) nicht überschreiten. Zwerchgiebel dürfen eine Breite von 4,50 m nicht überschreiten. Die Gesamtlänge mehrerer Dachaufbauten und Zwerchgiebel dürfen maximal 40% der Gebäudebreite betragen. Bei geschwungenen Dachgauben wird der Außenmesspunkt für die Bemessung der Gaubenbreite bei der Hälfte der zulässigen maximalen Dachgaubenhöhe festgesetzt.

Die Höhe von Dachgauben darf maximal 1,20 m (gemessen jeweils von Sparrenoberkante) betragen. Der First der Dachaufbauten und Zwerchgiebel muss mindestens 0,50 m (senkrecht gemessen) unter dem First des Hauptdaches liegen.

Dachaufbauten, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte müssen von der Giebelwand 1,50 m Abstand einhalten.

2.1.2 Solaranlagen

Solaranlagen auf den Dachflächen müssen einen Abstand von mindestens 1,50 m von der jeweiligen Außenkante des Gebäudes einhalten, außer die gesamte Dachfläche wird mit Solaranlagen gedeckt.

2.2 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Für Einfriedungen der Grundstücke sind nur transparente Holz- oder Metallzäune mit einer maximalen Höhe von 1,20 m oder Hecken aus einheimischen Laubgehölzen zulässig. Thujas oder Koniferen sind unzulässig.

Zur Einfassung der Gartenanteile ist an der Grundstücksgrenze Mauerwerk bis zu einer Höhe von 60 cm zulässig.

2.3 Antennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Außenantennen und Satellitenempfangsanlagen sind ausschließlich auf Gebäudedächern zulässig. Pro Gebäude sind höchstens eine Außenantenne und eine Satellitenempfangsanlage zulässig. Mobilfunkantennen sind unzulässig.

2.4 Niederspannungsleitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsleitungen müssen unterirdisch geführt werden.

2.5 Werbeanlagen und Automaten (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die zulässige Größe von Werbeflächen darf das Maß von 1 m² nicht überschreiten.

Werbeanlagen auf Dächern, in grellen Farben oder mit wechselndem oder bewegtem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind nicht zulässig.

Automaten sind unzulässig.